

Anlage 4:

Vertrag

zur Übertragung der Rechte und Pflichten des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte aus dem Entsorgungsvertrag mit der mhkw Rothensee GmbH auf die Stadt Dessau-Roßlau und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

zwischen

dem Abfallzweckverband Anhalt-Mitte,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen

– im Folgenden: Zweckverband –

und

der Stadt Dessau,
Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau

– im Folgenden: Stadt Dessau-Roßlau –

und

dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen

– im Folgenden: Landkreis Anhalt-Bitterfeld –

– die beiden Letztgenannten einzeln und gemeinsam auch: Mitglied(er) –

Präambel

Die Stadt Dessau-Roßlau und der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bilden den Abfallzweckverband Anhalt-Mitte. Der Abfallzweckverband schloss mit dem mhkw Rothensee am 24.05.2004 einen Entsorgungsvertrag für das Gebiet des Zweckverbandes. Der Zweckverband soll zum 1.4.2009 aufgelöst werden. Zur Abwicklung des Zweckverbandes wollen die Mitglieder den Entsorgungsvertrag beschränkt auf ihr Gebiet in eigener Verantwortung fortführen. Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgenden Vertrag:

§ 1

Die Mitglieder treten anteilig und einzeln in die Rechte und Pflichten des Entsorgungsvertrags vom 24.5.2004 zwischen dem Abfallzweckverband Anhalt-Mitte und der mhkw Rothensee GmbH (im Folgenden: Entsorgungsvertrag) auf Grundlage von § 10 Abs. 2 Entsorgungsvertrag nach Maßgabe der folgenden Paragraphen ein.

§ 2

Der Eintritt in die Rechte und Pflichten ist auf das Vertragsgebiet begrenzt, das auf dem Gebiet des jeweiligen Mitgliedes liegt.

§ 3

Soweit der Vertrag mengenabhängige Regelungen trifft, gehen diese zu 51 % auf die Stadt Dessau-Roßlau und zu 49 % auf den Landkreis Anhalt-Bitterfeld über. Die Rechte aus der Sicherheitsleistung und im Zweifel auch andere teilbare, nicht mengenabhängige und nicht gebietsbezogene Rechte und Pflichten gehen ebenfalls nach dieser Quote auf die Mitglieder über. Soweit die mhkw Rothensee GmbH zustimmt, wird das Ergebnis dieser Aufteilung in einer Vereinbarung mit der mhkw Rothensee GmbH festgehalten und die Sicherheitsleistung für die einzelnen Mitglieder neu bestellt.

§ 4

Ein Mitglied übernimmt keine Haftung für Verpflichtungen, die sich aus dem Entsorgungsvertrag für das jeweils andere Mitglied ergeben. Gemeinsame Verpflichtungen bleiben nicht bestehen.

§ 5

Für vor dem Eintritt entstandene, aber zum Zeitpunkt der Auflösung noch nicht beglichene Verbindlichkeiten, gilt der Zweckverband im Einklang mit § 14 GKG LSA als fortbestehend. Die Mitglieder unterstützen die Verbandsgeschäftsführerin als Liquidatorin darin, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Dies gilt auch, soweit der Zweckverband für nach in Kraft treten dieses Vertrages entstandene Pflichten in Anspruch genommen wird.

Sollte ein Mitglied von der mhkw Rothensee GmbH für Verbindlichkeiten des anderen Mitgliedes oder für angeblich gemeinsame Verpflichtungen in Anspruch genommen werden, so wehrt das in Anspruch genommene Mitglied diese mit der Unterstützung des anderen Mitgliedes ab. Ist die Forderung der mhkw Rothensee GmbH offensichtlich berechtigt oder gerichtlich festgestellt, ist ein Innenausgleich zwischen den Mitgliedern nach Ziel und Zweck dieses Vertrages vorzunehmen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Durchsetzung einer Forderung gegenüber der mhkw Rothensee GmbH.

§ 6

Dieser Vertrag tritt mit Auflösung des Zweckverbandes in Kraft.

Köthen, 2009-

Dessau-Roßlau, 2009-

Abfallzweckverband Anhalt-Mitte

Stadt Dessau-Roßlau

Köthen, 2009-

Landkreis Anhalt-Bitterfeld